

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1996/06/10 1-0158/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1996

Rechtssatz

Ist die Anschrift unvollständig oder mangelhaft angegeben, liegt nur dann ein Verstoß gegen §4 Z2 LMKV vor, wenn trotzdem eine Zustellung ohne weitere Nachforschungen möglich ist (nach der Postordnung sind Postsendungen mit mangelhafter Anschrift zu befördern, wenn dies ohne erhebliche Behinderung des Postdienstes möglich ist).

Schlagworte

Anschrift

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at